

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 40/11 B

L 12 SO 125/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 (12, 32) SO 32/05 (SG Duisburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Duisburg,
Kuhstraße 8, 47049 Duisburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. September 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, insbesondere die Gewährung eines Mehrbedarfszuschlags für Schwerbehinderte und eine Beihilfe zur Erstaussstattung der Wohnung ab dem 1.1.2005.
- 2 Seine hierauf gerichtete Klage hatte keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 10.2.2010; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 18.5.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Berufung sei hinsichtlich der geltend gemachten Pauschale für die Erstaussstattung der Wohnung bereits unzulässig, weil ausweislich des beigezogenen Protokolls im vorangegangenen Verfahren - L 9 SO 13/08 - vor dem LSG am 6.5.2010 zwischen den Beteiligten ein Vergleich abgeschlossen worden sei, dass die Beklagte dem Kläger zur Abgeltung aller Ansprüche, dh der Frage der Erstaussstattung, der Krankenversicherungsbeiträge und höherer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsmäßigkeit der Regelung einmalig einen Betrag von 400 Euro geleistet habe. Der Kläger habe sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt und sich verpflichtet, weitere Ansprüche, soweit diese Streitpunkte betroffen seien, nicht mehr geltend zu machen. Mit dieser Regelung sei der Antrag des Klägers zum hiesigen Streitgegenstand mangels Rechtsschutzinteresses verbraucht. Die Berufung sei insoweit aber auch unbegründet. Es liege der typische Fall einer Ersatzbeschaffung, keiner Erstaussstattung, vor, weil die Möbel nur aufgrund ihres Alters erneuerungsbedürftig seien. Eine Ersatzbeschaffung sei jedoch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aus der bezogenen Regelleistung anzuspargen. Soweit der Kläger einen Mehrbedarfszuschlag für Schwerbehinderte geltend mache, sei die Berufung unbegründet, weil dem Kläger der dafür gesetzlich vorgesehene Nachteilsausgleich "G" nicht zuerkannt sei.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung



rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hieran fehlt es.

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 6 Hinreichende Erfolgsaussicht böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Keiner dieser Zulassungsgründe ist nach Aktenlage erkennbar.
- 7 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

